



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

ZB .01.2023
Seite 1 von 2

Herrn Minister
für Umwelt, Naturschutz und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Oliver Krischer
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Aktenzeichen
S0171-2-2023-75-V B 4
bei Antwort bitte angeben

Herr Lennartz
Referat V B 4
Telefon 0211 4972-2464
Manfred.Lennartz@fm.nrw.de

Gemeinnützigkeit bei Bürgerbusvereinen

Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2022 – 58.17..04.00 - 001003

Sehr geehrter Herr Minister, *lieber Oliver,*

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2022. Sie bitten, die Ihnen bekannte bundeseinheitlich abgestimmte Auffassung der Steuerverwaltung (bestätigt durch Beschluss der Finanzministerkonferenz im Jahr 2011), Bürgerbusvereine nicht als gemeinnützig anzuerkennen, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung des Steuerrechts zu überprüfen. Für die Bürgerbusvereine sei der wichtigste Beweggrund für die Gemeinnützigkeit die daraus resultierende Möglichkeit, für Unterstützer insbesondere aus dem Unternehmerkreis steuerwirksam Spenden leisten zu können.

Ich möchte zunächst voranstellen, dass der Gemeinnützigkeitsstatus auch mit Beschränkungen im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung und z.B. Erklärungspflichten verbunden ist. Der Landesverband Pro Bürgerbus NRW e.V., dem viele Bürgerbusinitiativen, u.a. auch der Bürgerbusverein Remscheid angehören, rät seinen Mitgliedsvereinen aus verschiedenen, nicht nur steuerlichen Gründen eher von einer Gemeinnützigkeit ab und setzt sich deshalb auch nicht aktiv für eine allgemeine Gemeinnützigkeit von Bürgerbusvereinen ein.¹

Aus meiner Sicht bedürfte es für eine Überprüfung der auf grundlegenden steuersystematischen Argumenten beruhenden bundeseinheitlichen Verwaltungsauffassung neuer Argumente tatsächlicher oder rechtlicher Art. An den insoweit einschlägigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätzen hat sich seitdem allerdings nichts geändert. Eine Neubewertung der Rechtslage kann daher zu keinen anderen Ergebnissen führen. Für eine grundlegende Änderung der Gesetzeslage sehe ich derzeit ebenfalls keine Möglichkeit.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

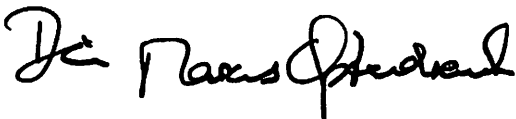
Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße

¹ <https://www.pro-buergerbus-nrw.de/informationen/finanzierung/gemeinnuetzigkeit.html>

Sie weisen darauf hin, dass „vereinzelt“ Bürgerbusvereine aktiv seien, die entweder kein oder nur ein geringes Beförderungsentgelt erheben. Diese Vereine verfolgten nach der Vereinssatzung keine eigenwirtschaftlichen Ziele und setzten sämtliche Mittel für die satzungsmäßigen Tätigkeiten ein. Auch daraus kann allerdings keine grundsätzlich andere gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung abgeleitet werden. Grundvoraussetzung für die Anerkennung als gemeinnützig ist die Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks nach dem Katalog in § 52 Abs. 2 S. 2 AO. Beförderungsleistungen im Personennahverkehr stellen keinen solchen Zweck dar. Die Nichtverfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke und der vollständige Mitteleinsatz zur Verwirklichung der Satzungszwecke sind weitere Tatbestandsvoraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Da die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, wiegt die Erfüllung dieser Tatbestandsvoraussetzungen jedoch nicht das Fehlen eines als gemeinnützig anerkannten Zwecks auf.

Richtig ist, dass nicht gemeinnützige Bürgerbusvereine potenziellen Spendern keine zum Sonderausgabenabzug berechtigende Zuwendungsbestätigungen ausstellen können. Die Bürgerbusvereine können allerdings zur Finanzierung ihrer Tätigkeit die Möglichkeiten des Sponsoring im Sinne des BMF-Schreibens vom 18. Februar 1998 (BStBl. I Seite 212; „Sponsoringerglass“) nutzen. Denn betrieblich veranlasste Geldzahlungen und Sachleistungen eines Unternehmens an einen Bürgerbusverein, z.B. für die Anschaffung oder den Betrieb von Bussen, mindern nach Maßgabe des o.g. BMF-Schreibens den Gewinn des Sponsors und damit dessen ertragsteuerliche Belastung mindestens in der Höhe, in der sich auch ein Spendenabzug auswirken würde. Die steuerliche Auswirkung solcher Sponsoringeinnahmen beim Verein hängt von der jeweiligen Sachverhaltskonstellation im Einzelfall ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marcus Optendrenk